

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Vergabe der bezirksorientierten Mittel 2015

hier: Antrag Nr. 44, Artistist in Residenz / Solarvogel e.V.

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	22.06.2015

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Vorbereitung der zweimonatigen Ausstellung findet im Zeitraum 18. bis 29.05.2015 statt. Die Vernissage ist für den 29.05.2015 vorgesehen. Um dem Antragsteller Planungssicherheit zu ermöglichen, ist eine Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich. Die Entscheidung kann daher nicht bis zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld abgewartet werden.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld beschließt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat und der Genehmigung der Haushaltssatzung die Vergabe der bezirksorientierten Mittel in Höhe von voraussichtlich 52.200,- Euro für das Jahr 2015 wie folgt:

44	Solarvogel e.V.	Artist in Residenz	500,00 €
----	-----------------	--------------------	-----------------

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>500,00</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Nach den Vorgaben des § 37 Abs. 3 GO NRW erfüllen die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, „dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können.“

Die Auszahlung der Mittel kann grundsätzlich erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung erfolgen. Hiermit ist voraussichtlich Mitte des Jahres 2015 zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen alle Ausgaben der vorläufigen Haushaltsführung. Sofern die beschlossenen Mittel Maßnahmen betreffen, die ohne diese Mittel nicht stattfinden können, kann die Auszahlung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.